

99001014006000, 99001014006000

Vermittlungsgeschäfte für Abfall genehmigen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/196266183/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001014006000, 99001014006000
Leistungsbezeichnung I	Vermittlungsgeschäfte für Abfall genehmigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Befördern, Makeln, Anzeige, Erlaubnis, Sammeln, Handeln, ehemals Transportgenehmigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/_72.html https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/_53.html https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/_54.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/inhalts_ber_sicht.html
Teaser	Wer Abfälle Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln möchte braucht entweder eine Erlaubnis oder im Fall von nicht gefährlichen Abfällen muss er dies anzeigen.
Volltext	Wer ungefährliche Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt, muss seine Tätigkeit vor Aufnahme bei der zuständigen Behörde einmalig anzeigen. Dies gilt seit dem 1. Juni 2014 auch für sog. wirtschaftliche Unternehmen (z.B. Handwerksbetriebe). Mit der Anzeigepflicht soll erreicht werden, dass alle Unternehmen, die eine der genannten abfallbezogenen Tätigkeiten durchführen, bei der jeweils zuständigen Behörde registriert sind. Wer gefährliche Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt, benötigt hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis. Wer bereits über eine abfallrechtliche Transportgenehmigung oder Maklergenehmigung nach früherem Abfallrecht verfügt, kann diese weiterhin nutzen, solange die Genehmigung noch gültig ist und keine wesentlichen Änderungen aufgetreten sind. Ansonsten ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis kann • bundesweit oder für ein oder mehrere Bundesländer, • unbefristet oder für einen bestimmten Zeitraum, • für alle als gefährlich erklärten Abfallarten oder ausgewählte Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) erteilt werden.

Modul

Sachverhalt

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle sind kraft Gesetzes die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie Entsorgungsfachbetriebe. Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind durch Rechtsverordnung oder durch Sondergesetz möglich. Solche Ausnahmen gelten derzeit für

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,

Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

- Sammler und Beförderer von gefährlichen Altfahrzeugen,
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Altbatterien,
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle mit Seeschiffen sammeln oder befördern sowie
- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten befördern.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 100€
 Für die Bearbeitung einer Anzeige
 Gebühr: 150€
 Gebührenhöhe bei EFB- oder EMAS-Betrieben
 Gebühr: 300€ - 1.000€
 Für die Erteilung einer Erlaubnis fallen – je nach Aufwand.
 Für die Bearbeitung einer Anzeige wird eine Gebühr von 100,00 Euro (bzw. 75,00 Euro bei Eingang über www.eAEV-formulare.de) erhoben. Bei EFB- oder EMAS-Betrieben werden 150,00 Euro (bzw. 120,00

Modul

Sachverhalt

Euro€ bei Eingang über www.eAEV-formulare.de) erhoben.

Für die Erteilung einer Erlaubnis fallen – je nach Aufwand – Gebühren zwischen 300,00 Euro und 1.000,00 Euro an.

Verfahrensablauf

Für die Anzeige ist das entsprechende Formblatt zu verwenden (siehe unten). Darüber hinaus ist mit der Anzeige eine Kopie der Gewerbeanmeldung (ggf. auch die Kopie einer gültigen Reisegewerbekarte) oder alternativ ein Handelsregistrauszug vorzulegen.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes (siehe unten) zu stellen. Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregistrauszug
- bei Sammlung/Beförderung:
Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. weitere Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung)
- bei Handeln/Makeln: Betriebshaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung
- bei Sammlung/Beförderung: Kopie der Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz Straße und ggf. ADR
- Firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Polizeiliches Führungszeugnis für das Leitungspersonal
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für das Leitungspersonal
- Fachkundenachweis (z.B. Fachkundelehrgang).

Bearbeitungsdauer

Frist

Anzeige und Erlaubnis sind notwendig, bevor mit der anzeige- oder erlaubnispflichtigen Tätigkeit begonnen wird. Im Falle der Erlaubnispflicht haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an entsprechenden anerkannten Lehrgängen

Modul	Sachverhalt
	teilzunehmen.
weiterführende Informationen	https://www.sam-rlp.de/fileadmin/downloads/03_service/04_publikationen/Veroeffentlichungen_der_SAM/Merkblaetter/merkblatt15_Anzeige.pdf https://www.sam-rlp.de/fileadmin/downloads/03_service/04_publikationen/Veroeffentlichungen_der_SAM/Merkblaetter/merkblatt16_Beantragung.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Anzeige oder Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln; ehemals Transportgenehmigung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formularbezeichnung: Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG und Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 KrWG • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.eAEV-formulare.de https://eaev.gadsys.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/Antrag_54/index
Ursprungsportal	Vermittlungsgeschäfte für Abfall genehmigen, Approve brokerage transactions for waste